BESONDERE REGELUNGEN BEIM NACHLASS DES KÜNSTLERS

Hier müssen erbrechtliche, urheberrechtliche und steuerrechtliche Spezifika beachtet werden

Der Nachlass des Künstlers weist zahlreiche Besonderheiten auf, die bei Gestaltung der Nachfolgeregelungen (Testamente) berücksichtigt werden müssen. Künstlernachlässe bestehen häufig aus sehr vielen Gegenständen, bei denen jeder bewertet werden muss, insofern eine Paketbewertung unzulässig ist, was rechtlich umstritten ist. Die Bewertung jedes einzelnen Gegenstandes ist durchaus eine streitanfällige Thematik, da je nachdem welche Person welches Ziel verfolgt die Kunstgegenstände hoch oder niedrig bewertet werden.

Auch Urheberrechtsfragen sind klärungsbedürftig. Es bietet sich keinesfalls an, Fragen wie Einräumung von Nutzungs- und Verwertungsrechten einer Erbengemeinschaft zu überlassen, bei der jeder einzelne Miterbe gegebenenfalls unterschiedliche Auffassungen vertritt, ob überhaupt solche Rechte eingeräumt werden sollen und wenn ja, zu welchem Preis dies geschehen soll.

Schließlich gibt es auch erbschaftsteuerliche Besonderheiten. So kann für Kunstgegenstände, wenn sie bestimmte Anforderungen erfüllen, so insbesondere wenn die Erhaltung dieser Gegenstände wegen ihrer Bedeutung für die Kunst im öffentlichen Interesse liegt, ein Verschonungsabschlag von 60 % und wenn weitere Voraussetzungen erfüllt werden, so insbesondere, dass die betreffenden Gegenstände in das geltende Kulturgüterverzeichnis eingetragen werden.

Insbesondere wegen der oben aufgezeigten Besonderheiten ist die erbrechtliche Beratung durch einen Fachanwalt mit Erfahrungen auf diesem Gebiet unerlässlich. Herr Rechtsanwalt Merschky hat bereits eine Vielzahl von Künstlernachlässen bearbeitet und ist daher ein kompetenter Ansprechpartner für die sachgerechte Nachfolgeregelung.